LAND TIROL

Wirtschaftsförderungsprogramm Wachstum und Innovation

Förderrichtlinie

Investitionsförderung

Internationalisierungsförderung

Beratungsförderung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2

A. Investitionsförderung 4
1. Zielsetzung 4
2. Förderung für Kleinst- und Kleinunternehmen Investitionsvolumen 20.000 Euro bis 700.000 Euro 4
2.1. Gegenstand 4
2.2. Fördernehmer*innen 4
2.3. Kriterien für die Projektauswahl 4
2.4. Art und Ausmaß der Förderung 4
3. Förderung für Unternehmen im produzierenden Bereich Investitionsvolumen ab 700.000 Euro 5
3.1. Gegenstand 5
3.2. Fördernehmer*innen 6
3.3. Kriterien für die Projektauswahl 6
3.4. Art und Ausmaß der Förderung 6
4. Förderbare und nicht förderbare Kosten 7
5. Verfahrensbestimmungen 7

B. Internationalisierungsförderung 9
1. Zielsetzung 9
2. Gegenstand der Förderung 9
2.1. Internationalisierungsberatung 9
2.2. Teilnahme an internationalen Fachmessen und –ausstellungen außerhalb Österreichs 9
2.3. Der Internationalisierung dienende Publikationen 9
2.4. Marketingmaßnahmen im Bereich Internationalisierung 9
2.5. Maßnahmen für Online-Marketing im Bereich Internationalisierung 9
2.6. Notwendige Zertifizierungen/Normierungen bzw. Standardisierungen 10
3. Fördernehmer*innen 10
4. Art und Ausmaß der Förderung 10
5. Förderbare und nicht förderbare Kosten 10
6. Verfahrensbestimmungen 11

C. Beratungsförderung 12
1. Zielsetzung 12
2. Gegenstand der Förderung 12
2.1. Unternehmensberatung 12
2.2. Innovations-, Kreativitäts- und Technologieberatung (w 12
2.3. Digitalisierung 12
2.4. Umwelt-, Energie- und Nachhaltigkeitsberatung 12
2.5. Betriebsanlagenberatung 13
2.6. Gleichstellung und Barrierefreiheit 13
3. Fördernehmer*innen 13
4. Art und Ausmaß der Förderung 13
5. Förderbare und nicht förderbare Kosten 13
6. Verfahrensbestimmungen 14

Allgemeine Bestimmungen 15
1. Rahmenrichtlinie 15
2. Verpflichtungszeitraum 15
3. EU-rechtliche Grundlagen 15
4. Kumulierung 16
5. Publizitätsvorschriften 16
6. Geltungsdauer 16

Abkürzungsverzeichnis 17

Impressum 18

A. Investitionsförderung

1. Zielsetzung

Der Wirtschafts- und Innovationsstandort Tirol zeichnet sich durch eine vielschichtige und dynamische Unternehmenslandschaft aus, die von einem leistungsstarken Produktionssektor und einer lebendigen Dienstleistungsszene geprägt ist. Ziel der Investitionsförderung ist die Stärkung der wirtschaftlichen Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in Tirol. Förderwürdig sind Investitionsvorhaben, die eine wesentliche Verbesserung der Betriebsstruktur und/oder eine Verbesserung des Angebotes im Bereich der kleinstrukturierten Tiroler Wirtschaft zum Ziel haben.

2. Förderung für Kleinst- und Kleinunternehmen Investitionsvolumen 20.000 Euro bis 700.000 Euro

2.1. Gegenstand

Im Rahmen dieser Förderung wird die Ansiedelung und Entwicklung von Kleinst- und Kleinunternehmen – außer Beherbergungsbetriebe und Gastronomie – gefördert.

Insbesondere werden folgende Vorhaben unterstützt:

- Erzeugung neuer und/oder höherwertiger Produkte
- Anwendung neuer Technologien / Prozesse
- Erbringung neuer und/oder qualitativ höherwertiger Dienstleistungen
- Betriebsneugründungen/Ansiedelungen
- Schaffung/Verbesserung betrieblicher Mitarbeiterinfrastruktur

2.2. Fördernehmer*innen

Antragsberechtigt sind Kleinst- und Kleinunternehmen (KU) mit Standort in Tirol, die der gewerblichen Wirtschaft zugeordnet werden oder im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung sind.

2.3. Kriterien für die Projektauswahl

- Entwicklung des Unternehmens in den letzten Jahren (wirtschaftliche Entwicklung, Beschäftigtenstand, etc.)
- Erwartete Auswirkungen des Projektes auf das Unternehmen (z.B. Umsatz, Beschäftigtenstand, Ausrichtung des Betriebes)
- Neuheitsgrad des Projektes für Unternehmen/Ort
- Größe der Investitionen im Verhältnis zur Unternehmensgröße
- Regionale Bedeutung (z.B. Marktlücke/-nische, Verbesserung Betriebsstruktur, Regionalförderungsgebiet)

Bei der Umsetzung von Investitionsvorhaben ist auf Energieeffizienz und Schonung von Ressourcen zu achten. Energiesysteme, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, können nicht gefördert werden. Bei Neubauten müssen nach Möglichkeit alternative Energiesysteme zum Einsatz kommen (PV-Anlagen, Abwärmenutzung, Wärmepumpen, etc.).

Aufträge im Zusammenhang mit den geförderten Investitionen sind – soweit dies möglich ist – an regionale Unternehmen zu vergeben.

2.4. Art und Ausmaß der Förderung

<u>Basisförderung:</u>
Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt max. 5% der

förderbaren Kosten. Die Summe der förderbaren Kosten muss bei Kleinstunternehmen mindestens 20.000 Euro, sowie bei Kleinunternehmen mindestens 100.000 Euro betragen.

Die Förderbemessungsgrundlage ist mit 700.000 Euro begrenzt.

Projekte mit anrechenbaren Kosten von mehr als 2 Mio. Euro können in dieser Förderaktion grundsätzlich nicht gefördert werden.

Im Rahmen der Förderung für Kleinst- und Kleinunternehmen gem. Punkt 2 kann nur einmal ein Ansuchen in einem Zeitraum von einem Jahr (gerechnet ab Einreichdatum) gestellt werden.

Bonus für Jungunternehmen:
Für Jungunternehmen kann ein Bonus von 2,5% gewährt werden.

Jungunternehmen sind:

- natürliche Personen,
  bei denen die Unternehmensgründung bzw. –übernahme zeitlich längstens fünf Jahre vor Einbringung des Förderantrages liegt. Der Status ist auch dann gegeben, wenn während der letzten fünf Jahre vor Gründung bzw. Übernahme des jetzigen Unternehmens keine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wurde.
- juristische Personen sowie Personengesellschaften,
  bei denen die beteiligten Jungunternehmer und Jungunternehmerinnen im Sinne der o.a. Definition an der Förderwerberin mit über 50% direkt beteiligt und zu deren unternehmensrechtlichen Geschäftsführung und Vertretung berechtigt und verpflichtet sind.

Regionalbonus:
Im nationalen Regionalförderungsgebiet kann ein Aufschlag von bis zu 2,5% gewährt werden.

Nachhaltigkeitsbonus:
Zusätzlich zur Investitionsförderung kann ein Bonus von 5.000 Euro beantragt werden, wenn die antragstellenden Unternehmen oder ihre Produkte oder Dienstleistungen im laufenden Kalenderjahr oder in den letzten beiden zurückliegenden Kalenderjahren eine anerkannte Auszeichnung, Preis, Zertifizierung und dergleichen im Umwelt-, Nachhaltigkeits- und Energiebereich erhalten haben (z.B. TRIGOS-Preis, Bio-Zertifizierung eines anerkannten Prüfinstitutes, österreichisches Umweltzeichen, EU Ecolabel, etc.).

Ein entsprechender Nachweis ist bei Antragstellung vorzulegen.

Der Nachhaltigkeitsbonus kann nur einmalig pro Unternehmen in Anspruch genommen werden.

3. Förderung für Unternehmen im produzierenden Bereich Investitionsvolumen ab 700.000 Euro

3.1. Gegenstand

Im Rahmen dieser Förderung sind Investitionen mit besonderer technologischer und regionalwirtschaftlicher Bedeutung, die eine Verbesserung der regionalen Betriebsstruktur, der regionalen Arbeitsmarktlage und/oder eine Steigerung der Innovationsfähigkeit zum Ziel haben, förderwürdig. Dieser Schwerpunkt bezieht sich auf Unternehmen des produzierenden Sektors.

In diesem Zusammenhang können insbesondere nachstehend angeführte Vorhaben unterstützt werden:

- Betriebsansiedelungen
- Produkt- und Verfahrensinnovationen (z.B. Umsetzung von F&E-Ergebnissen in Produktion)
- Einführung neuer innovativer Technologien
- Technologieorientierte Betriebserweiterungen

Reine Kapazitätsausweitungen und Standortverlegungen stellen keinen Förderschwerpunkt dar.

3.2. Fördernehmer*innen

Antragsberechtigt sind Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen (KMU) mit Standort in Tirol, die der gewerblichen Wirtschaft zugeordnet werden oder im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung sind.

Große Unternehmen laut obiger Definition können nur im Rahmen der De-minimis Verordnung oder in nationalen Regionalförderungsgebieten nach Artikel 14 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gefördert werden.

3.3. Kriterien für die Projektauswahl

- Entwicklung des Unternehmens in den letzten Jahren (wirtschaftliche Entwicklung, Beschäftigtenstand, etc.)
- Erwartete Auswirkungen des Projektes auf das Unternehmen (z.B. Umsatz, Beschäftigtenstand, Ausrichtung des Betriebes, Geschäftsfelderweiterung)
- Neuheitsgrad des Projektes für Unternehmen/Branche (Technologie– und Innovationsgehalt, Schaffung F&E-Infrastruktur, Wissenstransfer durch Kooperation oder Zukauf)
- Größe der Investitionen im Verhältnis zur Unternehmensgröße
- Regionalwirtschaftliche Bedeutung des Projektes (z.B. Angaben zum Mitbewerb, Leitbetriebsfunktion, Teilnahme an Kooperationen/Clustern, Marktlücke/-nische, Verbesserung der regionalen Betriebsstruktur, Regionalförderungsgebiet)

Bei der Umsetzung von Investitionsvorhaben ist auf Energieeffizienz und Schonung von Ressourcen zu achten. Energiesysteme, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, können nicht gefördert werden. Bei Neubauten müssen nach Möglichkeit alternative Energiesysteme zum Einsatz kommen (PV-Anlagen, Abwärmenutzung, Wärmepumpe etc.).

Aufträge im Zusammenhang mit den geförderten Investitionen sind – soweit dies möglich ist – an regionale Unternehmen zu vergeben

3.4. Art und Ausmaß der Förderung

Basisförderung:
Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt max. 5% der förderbaren Kosten. Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens 700.000 Euro betragen. Die Förderbemessungsgrundlage ist mit 5 Mio. Euro begrenzt.

Im Rahmen der Förderung für Unternehmen im produzierenden Bereich kann nur einmal ein Ansuchen in einem Zeitraum von zwei Jahren (gerechnet ab Einreichdatum) gestellt werden.

Regionalbonus:
Im nationalen Regionalförderungsgebiet kann ein Aufschlag von bis zu 2,5% gewährt werden.

Nachhaltigkeitsbonus:
Zusätzlich zur Investitionsförderung kann ein Bonus von 5.000 Euro beantragt werden, wenn die antragstellenden Unternehmen oder ihre Produkte oder Dienstleistungen im laufenden Kalenderjahr oder in den letzten beiden zurückliegenden Kalenderjahren eine anerkannte Auszeichnung, Preis, Zertifizierung und dergleichen im Umwelt-, Nachhaltigkeits- und Energiebereich erhalten haben (z.B. TRIGOS-Preis, Bio-Zertifizierung eines anerkannten Prüfinstitutes, österreichisches Umweltzeichen, EU Ecolabel, etc.).

Ein entsprechender Nachweis ist bei Antragstellung vorzulegen.

Der Nachhaltigkeitsbonus kann nur einmalig pro Unternehmen in Anspruch genommen werden.

4. Förderbare und nicht förderbare Kosten

Als förderbare Kosten werden anerkannt:

- Investition in Sachanlagen:
  Investitionen in Gebäude, Maschinen und Ausrüstungen. Als Investitionen in Sachanlagen gilt auch der Erwerb der unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte, sofern die Betriebsstätte geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre und die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner familiären Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden (z.B. Ankauf von bestehenden Betriebsgebäuden, Maschinen und Ausrüstungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, die aktiviert werden; nicht aber der Ankauf von Grundstücken). Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Investition. Anrechenbar ist auch der Ankauf von bestehenden Immobilien, wenn dieser in Zusammenhang mit einer förderwürdigen Investition steht.
- Investitionen in immaterielle Vermögenswerte:
  Investitionen in Technologietransfers durch den Erwerb von Patentrechten, Lizenzen oder Know-how oder nicht patentiertem technischem Wissen.

Die Investitionen sind nur dann förderbar, wenn sie in direktem Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben stehen und im Anlagevermögen aktiviert werden.

Planungskosten können bis maximal 10% der Gesamtkosten als förderbar anerkannt werden.

Nicht förderbare Kosten:

- Erwerb von Grundstücken
- Gebrauchte Anlagegüter (auch Vorführgeräte/ -maschinen) mit Ausnahme des Erwerbs einer Betriebsstätte und den Ankauf von Immobilien gem. Punkt 4
- Reine Kapazitätserweiterungen
- Reine Ersatzinvestitionen
- Betriebsmittel
- Fahrzeuge (ausgenommen selbstfahrende Arbeitsmaschinen laut Zulassungsschein)
- Reine Reparaturen und Instandhaltungen

5. Verfahrensbestimmungen

(1) Der jeweilige Förderantrag ist elektronisch, mit dem dafür vorgesehenen Webformular vor Beginn des Förderprojektes einzubringen.

(2) Für die Förderentscheidung sind folgende Unterlagen/Informationen erforderlich:
   - Nähere Angaben über das antragstellende Unternehmen und die betriebliche Entwicklung der letzten Jahre
   - Eine genaue Beschreibung des geplanten Vorhabens und der damit erwarteten betrieblichen Auswirkungen
   - Eine genaue Schilderung der zu erwartenden regionalwirtschaftlichen Auswirkungen (bei Ansuchen nach Punkt 3 – Förderung für produzierende Unternehmen)
   - Genaue Projektkostengliederung
   - Kopien von Förderanträgen von beantragten anderen Förderungen (Bund, Land, Gemeinden usw.) und – sofern bereits vorhanden – deren Genehmigung für dasselbe Vorhaben bzw. dieselben förderbaren Kosten
   - Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre
   - Betriebswirtschaftliche Planungsrechnung einschließlich Liquiditätsberechnung zumindest für die nächsten drei Geschäftsjahre, sowie eine Auflistung der jährlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen vor und nach der Investition (bei Ansuchen nach Punkt 3 – Förderung für produzierende Unternehmen)
   - Finanzierungszusage des/der kreditgewährenden Institute/s für den fremdfinanzierten Teil des Vorhabens

- Notwendige behördliche Genehmigung(en) inklusive Planunterlagen
- Zertifikate für Nachhaltigkeitsbonus

(3) Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderlicher Unterlagen verzichten.

(4) Im Zuge der Antragstellung hat die antragstellende Person im Webformular jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die sie in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

(5) In derselben Form ist anzugeben, welche anderen Förderungen sie für dieselben förderbaren Kosten beantragt hat oder noch beantragen wird.

(6) Die Förderstelle kann zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben Experten und Expertinnen innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Förderstelle.

(8) Bei Förderansuchen gemäß Punkt 2 obliegt die Förderentscheidung dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung. Bei Förderansuchen gemäß Punkt 3 obliegt die Förderentscheidung der Tiroler Landesregierung.

B. Internationalisierungsförderung

1. Zielsetzung

Ziel der Tiroler Internationalisierungsförderung ist die Unterstützung von Vorhaben, durch die die internationale Ausrichtung von Tiroler Unternehmen verbessert wird. Förderwürdig sind dabei Maßnahmen, die in erster Linie die Aufnahme oder Neuorientierung von internationalen Geschäftsbeziehungen und/oder die Erschließung neuer Märkte zum Ziel haben.

Besonders berücksichtigungswürdig sind Projekte, die im Zusammenhang mit der Anbahnung von Geschäftsbeziehungen mit Wirtschaftspartnern im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit stehen.

2. Gegenstand der Förderung

Förderbare Internationalisierungsaktivitäten im Sinne dieser Richtlinie sind

2.1. Internationalisierungsberatung

Diese Beratung umfasst die Erstellung eines Internationalisierungskonzeptes und eines darauf aufbauenden Maßnahmenplanes für einen bestimmten Zielmarkt. Dazu gehören Beratungen hinsichtlich

- der Evaluierung der Marktchancen
- der Erarbeitung einer Marktantrittsstrategie
- der Akquisition und Auswahl von Kooperationspartnern
- relevanter Einzelbereiche wie Marketing, Transport, Finanzierung und Zahlungsformalitäten
- der rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen am Zielmarkt

2.2. Teilnahme an internationalen Fachmessen und –ausstellungen außerhalb Österreichs

Unter „Teilnahme“ ist sowohl die unmittelbare Präsenz vor Ort in Form eines Messestandes als auch die Teilnahme an virtuellen/hybriden Messen und Fachkongressen zu verstehen.

2.3. Der Internationalisierung dienende Publikationen

Fördergegenstand ist die Erstellung folgender Publikationen:

- Firmenprospekte
- Warenkataloge
- Homepage (Übersetzung)
- zu Werbezwecken konzipierte Audio- oder Videoproduktionen

Diese sind nur förderbar, wenn die Publikation:

- den Namen der Firma/der Förderwerbenden enthält
- ausschließlich zur Absatzwerbung für Waren und Dienstleistungen außerhalb Österreichs konzipiert ist
- hinsichtlich Form und Inhalt eine dem internationalen Standard entsprechende Qualität aufweist.

2.4. Marketingmaßnahmen im Bereich Internationalisierung

Umfasst vor allem Maßnahmen wie Mailing und Insertationen in Zeitschriften.

2.5. Maßnahmen für Online-Marketing im Bereich Internationalisierung

Umfasst Kosten die im Zusammenhang mit Online-Marketing und Influencer-Kampagnen entstehen.

2.6. Notwendige Zertifizierungen/Normierungen bzw. Standardisierungen

Notwendige Zertifizierungen/Normierungen bzw. Standardisierungen und andere Qualitätssicherungsverfahren im Zielland, die zur Markteinführung des Produktes erforderlich sind.

3. Fördernehmer*innen

Antragsberechtigt sind Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen (KMU) mit Standort in Tirol, die der gewerblichen Wirtschaft zugeordnet werden oder im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung sind.

4. Art und Ausmaß der Förderung

Basisförderung
Die Basisförderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt max. 30% der förderbaren Kosten. Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens 3.000 Euro betragen. Die Förderbemessungsgrundlage ist mit 50.000 Euro pro Unternehmen und Jahr begrenzt.

Im Rahmen der Internationalisierungsförderung kann nur einmal ein Ansuchen in einem Zeitraum von einem Jahr (gerechnet ab Einreichdatum) gestellt werden.

Nachhaltigkeitsbonus:
Zusätzlich zur Investitionsförderung kann ein Bonus von 5.000 Euro beantragt werden, wenn die antragstellenden Unternehmen oder ihre Produkte oder Dienstleistungen im laufenden Kalenderjahr oder in den letzten beiden zurückliegenden Kalenderjahren eine anerkannte Auszeichnung, Preis, Zertifizierung und dergleichen im Umwelt-, Nachhaltigkeits- und Energiebereich erhalten haben (z.B. TRIGOS-Preis, Bio-Zertifizierung eines anerkannten Prüfinstitutes, österreichisches Umweltzeichen, EU Ecolabel, etc.).

Ein entsprechender Nachweis ist bei Antragstellung vorzulegen.

Der Nachhaltigkeitsbonus kann nur einmalig pro Unternehmen in Anspruch genommen werden.

5. Förderbare und nicht förderbare Kosten

Als förderbare Kosten werden anerkannt:

- Internationalisierungsberatung:
  Es können Honorarkosten (ohne Nebenkosten) für max. 10 Beratertage á 8 Stunden pro Unternehmen und Jahr gefördert werden.
- Teilnahme an internationalen Messen und Ausstellungen im Ausland:
  Förderbar sind die Messestandsmieten, -kosten und –gebühren, Transportkosten von Messegütern durch ein Transportunternehmen, Honorarkosten für die Anstellung unternehmensfremder Personen zur Messebetreuung, Reisekosten (Flug-, Schiff- und Bahntickets, amtliches Kilometergeld), Nächtigungskosten (max. 100 Euro pro Person und Tag) für unternehmenseigene Mitarbeiter*innen.
- Der Internationalisierung dienende Publikationen:
  Produktionskosten wie Grafik, Layout, Druck, Materialkosten, Dreh- und Schnittkosten, Übersetzungskosten.
- Marketingmaßnahmen im Bereich Internationalisierung:
  Förderbar sind insbesondere Versandkosten, Mailing, sowie Insertionen in Zeitschriften.
- Maßnahmen für Onlinemarketing im Bereich Internationalisierung:
  Förderbar sind insbesondere Schaltungskosten für Online-Marketing (Werbung auf Online-Marktplätzen, Social Media Marketing, Suchmaschinenwerbung) und Influencer-Kampagnen

- Zertifizierung/Normierung/Qualitätssicherungsverfahren:
  Es werden nur externe Kosten gefördert, die in der Regel im jeweiligen Zielland anfallen.

Nicht förderbare Kosten:

- Eigenleistungen
- Diäten
- Erstellung/Relaunch von Homepages

6. Verfahrensbestimmungen

(1) Der jeweilige Förderantrag ist elektronisch, mit dem dafür vorgesehenen Webformular vor Beginn des Förderprojektes einzubringen.
(2) Im Rahmen der Internationalisierungsförderung kann nur einmal ein Ansuchen in einem Zeitraum von einem Jahr (gerechnet ab Einreichdatum) gestellt werden.
(3) Für die Förderentscheidung sind folgende Unterlagen/Informationen erforderlich:
    - Nähere Angaben über das antragstellende Unternehmen, die geplante Internationalisierung und die damit im Zusammenhang stehenden Internationalisierungsmaßnahmen
    - Genaue Projektkostengliederung
    - Angebote für die Beratungen und für die Messe- bzw. Ausstellungsteilnahmen, der Marketingmaßnahmen und/oder für die Erstellung der Publikationen
(4) Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
(5) Im Zuge der Antragstellung hat die antragstellende Person im Webformular jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, sie in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat.
(6) Die Fördernehmenden sind verpflichtet, mit ihrem Antrag eine Erklärung mit dem Inhalt abzugeben, dass für das beantragte Vorhaben oder Teile dieses Vorhabens keine andere Förderung beantragt wurde oder beantragt wird.
(7) Die Förderstelle kann, zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben, Experten und Expertinnen innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese Sachverständige unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
(8) Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Förderstelle.
(9) Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

C. Beratungsförderung

1. Zielsetzung

Ziel der Tiroler Beratungsförderung ist es, durch die Bereitstellung von geförderten Beratungsleistungen, die Tiroler Wirtschaft in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Besondere Schwerpunkte liegen dabei bei Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Gründung neuer Unternehmen – insbesondere von Jungunternehmen, Innovations- und Technologieberatungen, Nachhaltigkeits- und Umweltberatungen und Beratungen zum Thema Digitalisierung.

2. Gegenstand der Förderung

Das Land Tirol und die Wirtschaftskammer Tirol fördern gemeinsam im Rahmen der Tiroler Beratungsförderung folgende externe Beratungsleistungen, die hinsichtlich der Punkte 2.1. – 2.4. jeweils eine demonstrative Aufzählung von Beispielen beinhalten. Die Fördermittel werden dabei gemeinsam vom Land Tirol und von der Wirtschaftskammer Tirol bereitgestellt.

2.1. Unternehmensberatung

- Businessplanerstellung
- Coaching für Jungunternehmen
- Betriebsübergabe bzw. –übernahme
- Strategische Unternehmensplanung
- Analyse Finanzstruktur
- Controlling
- Systemisches Marketing inkl. Marktpositionierung
- Unternehmenssicherung
- Betriebliche Kooperationen
- Übernahme oder Revitalisierung von Tiroler Wirtshäusern für Jungunternehmer*innen

2.2. Innovations-, Kreativitäts- und Technologieberatung (w

- Innovationsmanagement
- Qualitätsmanagement
- Ideenmanagement und Produktfindung
- Kreativstrategien

2.3. Digitalisierung

- Digitalisierung von Geschäftsprozessen
- Personalmanagement (Bedarfserhebung, Konzepterstellung, Maßnahmenentwicklung)
- Verbesserung der IT-Sicherheit
- Datenschutzvorgaben (DSGVO)

2.4. Umwelt-, Energie- und Nachhaltigkeitsberatung

- CSR-Beratung (Nachhaltigkeitscheck, Nachhaltigkeitsstrategie, Nachhaltigkeitsbericht)
- Energieeffizienz und Energiemanagement (Energiesparen, E-Mobilität, thermische Sanierung, Kältetechnik, Beleuchtung, Fotovoltaik, Wärme, ISO 50001)
- Umweltmanagement (ISO 14001, EMAS, Umweltzeichen)
- Dekarbonisierung (Carbon Footprint und Erhebung von Einsparpotentialen, Umstellung auf erneuerbare Energiesysteme, Mobilität)
- Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft (Materialeffizienz in der Produktion, Recycling, Abfallvermeidung und Logistik)

2.5. Betriebsanlagenberatung

Rechtliche, sowie technische Beratung in Bezug auf Betriebsanlagen.

2.6. Gleichstellung und Barrierefreiheit

Beratungen betreffend Gleichstellung und Barrierefreiheit.

3. Fördernehmer*innen

Antragsberechtigt sind alle Unternehmen, die Mitglieder der Wirtschaftskammer Tirol sind.

In den Bereichen „Businessplanerstellung", „Betriebsanlagenberatung" und „Übernahme oder Revitalisierung von Tiroler Wirtshäusern für Jungunternehmer*innen" können die Kosten auch dann anerkannt werden, wenn das Unternehmen nach erfolgter Beratung nicht gegründet bzw. übernommen wird.

4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt max. 50% der förderbaren Kosten.

In den Bereichen

- Beratung für Jungunternehmen (betrifft auch den Bereich der Betriebsanlagenberatung)
- Beratung zu „Gleichstellung und Barrierefreiheit"
- Beratung zur Übernahme oder Revitalisierung von Tiroler Wirtshäusern für Jungunternehmen
- Beratung für den Bereich Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit
- Beratung zu speziellen Themenbereichen (diese werden jeweils gesondert einvernehmlich von der Wirtschaftskammer Tirol und dem Land Tirol festgelegt)

kann das Förderausmaß auf bis zu 80% erhöht werden.

Pro Beratungsthema, Unternehmen und Kalenderjahr kann nur eine Förderung gewährt werden. Ausnahmen davon können in den Beratungsschwerpunkten 2.2. bis 2.6. genehmigt werden.

Sollten pro Unternehmen und Kalenderjahr mehrere Förderungen gewährt werden, dürfen diese die Summe von 4.000 Euro jedenfalls nicht überschreiten.

Bereits geförderte Projekte sind von einer weiteren Förderung ausgeschlossen.

5. Förderbare und nicht förderbare Kosten

Als förderbare Kosten werden anerkannt:

- Die von einem externen Beratungsunternehmen für die erbrachte Beratungsleistung in Rechnung gestellten Honorare (ohne Nebenkosten)
- Es können max. 24 Beratungsstunden zum jeweils geltenden Beratersatz der Wirtschaftskammer Tirol anerkannt werden. Im Schwerpunkt Digitalisierung und in begründeten Ausnahmefällen kann der Beratungsumfang auf max. 50 Beratungsstunden ausgeweitet werden (z.B. bei Beratungen zur Übernahme oder Revitalisierung von Tiroler Wirtshäusern für Jungunternehmer*innen)
- Bei Beratungen zur Übernahme oder Revitalisierung von Tiroler Wirtshäusern für Jungunternehmer*innen kann die Anzahl auf maximal 120 Beratungsstunden in drei Jahren erhöht werden.
- Gefördert werden ausschließlich Beratungsleistungen, die von Beratungsunternehmen erbracht werden, welche im Beraterpool der Wirtschaftskammer Tirol gelistet sind.

Nicht gefördert werden:

- Beratungen zu überwiegend steuerlichen oder rechtlichen Fragen
- Gutachterliche Tätigkeiten
- Reine Umsetzungsschritte (z.B. Agenturleistungen, Werbekampagnen, Homepageerstellung, Programmierung, Grafikerstellung, technische Messungen, Trainings- und Einschulungsleistungen, Beratungen zur Ausarbeitung der Förderanträge, etc.)
- Beratungen, bei denen die antragstellende Person über die gleiche, für die Beratung maßgebliche Gewerbeberechtigung wie das Beratungsunternehmen verfügt
- IT-Dienstleistungsunternehmen im Schwerpunkt Digitalisierung

6. Verfahrensbestimmungen

(1) Der jeweilige Förderantrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formular ausnahmslos vor Beginn des Förderprojektes bei der Wirtschaftskammer Tirol, Wilhelm-Greil-Straße 7, 6020 Innsbruck, einzureichen.
(2) Die Beauftragung der Beratungen erfolgt auf Basis der Richtlinie für Beratungsaufträge der Wirtschaftskammer Tirol.
(3) Für die Förderentscheidung sind alle erforderlichen Unterlagen einzureichen.
(4) Die Förderstellen können im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
(5) Im Zuge der Antragstellung hat die antragstellende Person im Antragsformular jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die sie in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat.
(6) Die Förderstellen können zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben Experten und Expertinnen innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
(7) Die Wirtschaftskammer Tirol prüft die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung und erstellt einen entsprechenden Fördervorschlag.
(8) Die Förderentscheidung erfolgt einvernehmlich zwischen den beiden Fördergebern Wirtschaftskammer Tirol und Land Tirol.
(9) Für den Landesanteil obliegt die Förderentscheidung dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.
(10) Für den Anteil der Wirtschaftskammer Tirol obliegt die Förderentscheidung dem Präsidium der Wirtschaftskammer Tirol.
(11) Die gesamte Förderabwicklung erfolgt über die Wirtschaftskammer Tirol.

Allgemeine Bestimmungen

1. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

2. Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum beträgt (mit Ausnahme bei Bereich C „Beratungsförderung") drei bis fünf Jahre ab Endabrechnung. Die Endabrechnung erfolgt mit der Auszahlung oder der letzten Teilzahlung an die Fördernehmenden. In der Regel wird in dieses Schreiben der Passus aufgenommen: „Das Vorhaben gilt als endabgerechnet".

3. EU-rechtliche Grundlagen

(1) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis Beihilfen (Abl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1 ff), in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2.7.2020 (Abl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3 ff),

(2) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. L 187 vom 26.6.2014, S.1), in Verbindung mit Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.06.2017, S. 1), in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2.7.2020 (Abl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3 ff), sowie in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 vom 23.07.2021 (Abl. L270 vom 29.07.2021, S. 39ff), im Folgenden kurz Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), erfolgen.

Neben den materiell rechtlich relevanten Artikeln der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) sind insbesondere die allgemeinen Bestimmungen der Kapitel I und II verbindlich anzuwenden:

a) Artikel 1 Absatz 4 lit. a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Beihilfen gewährt werden dürfen, ausgenommen Beihilferegelungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

b) Artikel 1 Absatz 4 lit. c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an „Unternehmen in Schwierigkeiten" vergeben werden dürfen, ausgenommen Beihilferegelungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

c) Artikel 1 Absatz 5 lit. a AGVO, wonach verlangt werden kann, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass der Beihilfeempfänger bzw. die Beihilfeempfängerin zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.

d) Artikel 6 AGVO, wonach festgelegt wird, dass Beihilfen einen Anreizeffekt haben müssen. Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeiten ein schriftlicher Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt wurde.

e) Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind.

f) Artikel 9 AGVO, wonach Veröffentlichungs- und Informationspflichten, insbesondere für Beihilfen ab 500.000 Euro einzuhalten sind.

(3) Das nationale Regionalförderungsgebiet und die entsprechende Beihilfenintensität sind mit dem Beschluss der Kommission vom 20.01.2022 (C(2022) 289 final), Staatliche Beihilfe SA.64462 (2021/N) – Österreich, Fördergebietskarte für Österreich (1. Januar 2022 – 31. Dezember 2027), in Verbindung mit Beschluss der Kommission vom 21.11.2022 (C(2022) 8240 final), Staatliche Beihilfe SA.104081 (2022/N) – Österreich, Änderung der Fördergebietskarte für Österreich (1. Januar 2022 – 31. Dezember 2027) – Nutzung der Bevölkerungsreserve, festgelegt.

(4) Empfehlung der Kommission (2003/361/EG) vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422) (Text von Bedeutung für den EWR) (Abl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff)

(5) Diese Landesförderungen können auch als nationale Kofinanzierung in Verbindung mit Förderungen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Operationellen Programms „Investition in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021-2027 EFRE & JTF“ (gemäß Durchführungsbeschluss [C(2022) 5735 final] der Europäischen Kommission vom 03. August 2022) gewährt werden.

4. Kumulierung

Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben sich teilweise oder vollständig überschneidenden förderbaren Kosten mit anderen Beihilfen kumuliert werden, wenn die Kumulierung nicht dazu führt, dass die höchste einschlägige Beihilfenintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission oder in einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegt ist, überschritten wird.

Förderungen in den Bereichen B „Internationalisierung“ und C „Beratung“ dürfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden.

5. Publizitätsvorschriften

Die Fördernehmenden haben im Rahmen der Umsetzung von Projekten ab einer bestimmten Höhe der gewährten Landesförderung bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten auf die Förderung des jeweiligen Projektes aus Mitteln der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol hinzuweisen. Dabei ist insbesondere das Logo des Landes Tirol mit einem entsprechenden Hinweis auf die Landesförderung zu verwenden. Nähere Bestimmungen dazu enthält Punkt 11.9 der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol sowie der im Anhang V der Rahmenrichtlinie festgelegte „Leitfaden für die Publizitätsvorschriften für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol“.

6. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit 01.01.2023 in Kraft und gilt bis 30.06.2028. Die Anträge müssen spätestens am 31.12.2027 eingelangt sein.

Abkürzungsverzeichnis

Abl.	Amtsblatt der Europäischen Union
AGVO	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
bzw.	beziehungsweise
CSR	Corporate Social Responsibility
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
EFRE	Europäischer Fond für regionale Entwicklung
EMAS	Eco-Management and Audit Scheme
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
F&E	Forschung und Entwicklung
ff	auf den nächsten Seiten
inkl.	inklusive
ISO	International Organisation for Standardization
IT	Informationstechnik
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KU	Kleines Unternehmen
lit.	litera
max.	maximal
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt
PV	Fotovoltaik
S.	Seite
usw.	und so weiter
z.B.	zum Beispiel

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wirtschaftsförderung und
Fördertransparenz
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck

+43 512 508 3202
wirtschaftsfoerderung@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/wirtschaftsfoerderung